

Informationsblatt Antragsverfahren zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 g Einkommensteuergesetz (EStG)

Die Inanspruchnahme erhöhter steuerlicher Abschreibungen bei Denkmälern setzt neben dem Vorliegen rein steuerrechtlicher Voraussetzungen auch die Erfüllung denkmalschutzrechtlicher Tatbestände, welche durch Bescheinigung der unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen sind, voraus.

Grundlage für die Ausstellung der Bescheinigung sind neben den Regelungen des EStG und dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) die Richtlinien des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Anwendung des § 10 g Einkommensteuergesetz (Bescheinigungsrichtlinien) vom 22.09.2009, veröffentlicht im Landkreisboten Nr. 4 vom 24.03.2010. Mit Beachtung der Richtlinien bei der Erteilung der steuerlichen Bescheinigungen erfüllt das Landratsamt die im Rahmen der Auftragsverwaltung gegenüber dem Bund bestehende Verpflichtung zur einheitlichen Anwendung des § 10 g EStG.

A Wissenswertes zum Antragsverfahren

I. Welche Aufwendungen sind bescheinigungsfähig?

§ 10 g regelt die Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die **weder zur Einkunftserzielung** noch zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt werden.

Schutzwürdige Kulturgüter in diesem Sinne können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind oder auch Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken sowie Archive sein und deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst und Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden

II. Begriffserklärung

Gärtnerische Anlagen sind historische Park- und Gartenanlagen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Dazu gehören auch die in die gärtnerische Anlage einbezogenen baulichen Anlagen, soweit diese nicht eigenständig unter Schutz gestellt sind (z. B. Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mausoleen, Anlagen zur Wasserregulierung, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen).

Bauliche Anlagen sind Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (z.B. Brücken, Befestigungen). Die bauliche Anlage selbst muss Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen, z.B. Ruinen oder sonstige übrig gebliebene Teile ehemals größerer Anlagen.

Zu den **sonstige Anlagen** gehören z.B. Bodendenkmale oder Maschinen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

III. Was muss ich vor Beginn der Maßnahmen beachten?

Die Vergünstigungen nach § 10g EStG können nur in Anspruch genommen werden, wenn **alle** Maßnahmen **vor** ihrer Durchführung nach Art und Umfang ggf. auch nach ihrem Zeitpunkt mit der unteren Denkmalschutzbehörde detailliert abgestimmt oder entsprechend innerhalb der baurechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durchgeführt wurden (s. Informationsblatt zu § 7 i, 10 f und 11 b EStG).

Bei laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen reicht es aus, wenn sie einmal vorweg abgestimmt werden (z.B. laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen).

Die Abstimmung ist durch die Ausstellung eines **Abstimmungsprotokolls** (s. Anlage 2) zu **dokumentieren**.

Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor!

Notwendig ist **nach Abschluss** der Baumaßnahme die denkmalschutzrechtliche **Bestätigung der fertig gestellten Baumaßnahme** (s. Formular 3).

IV. Zugänglichmachen

Für alle Kulturgüter ist ferner zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der **Öffentlichkeit zugänglich gemacht** werden. Bitte füllen Sie dazu das Formblatt „Erklärung zur Zugänglichkeit“ aus (s. Anlage 4).

V. Gebühren

Für die Bescheinigung wird eine **Rahmengebühr** entsprechend der Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung-KostS) vom 08.10.2009, veröffentlicht im Landkreisboten vom 11.11.2009, **in Höhe von 40,00 € bis 1.000,00 €** erhoben.

B Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Formular „Erklärung Zugänglichkeit“
- Abstimmungsprotokoll zu nachfolgend benannten (Bau-) Maßnahmen“ (von der unteren Denkmalschutzbehörde auszufüllen)
- **Originalrechnungen und Schlussrechnungen** mit den zugehörigen Zahlungsbelegen (Quittungen, Kontoauszüge o. ä.) **auf Anforderung**

Weitere Hinweise zur Zusammenstellung der Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zum Antrag gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG

Die Antragsformulare finden Sie im Internet unter www.landratsamt-pirna.de.